

Gemeinde Neukirchen vorm Wald

Satzung der Gemeinde Neukirchen vorm Wald zur Änderung der Ortsabrundungssatzung „**Pilling**“

Pilling (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB)

4. Änderungssatzung

Entwurf vom	12.05.2016
ergänzt	24.01.2017
ergänzt	26.10.2017
Endausfertigung	18.10.2018

Bearbeitung:

K-H. Steinbacher
Architekt Dipl.Ing. FH
Schindlweg 14
94154 Neukirchen vorm Wald
Tel 08504 93322

GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD

SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING 4. ÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4, SATZ 1 ZIFFER 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)
ERLÄSST DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD FOLGENDE SATZUNG ÜBER
DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS PILLING.

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL PILLING WERDEN GEMÄß DEN IM
BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN (M 1/1000) ERSICHTLICHEN DARSTELLUNG FESTGELEGT.
DER LAGEPLAN VOM 18.10.2018 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN § 1 FESTGELEGTEN GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZU-
LÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES
GEMÄß IN § 1 FESTGELEGTEN INNENBEREICHES EINE RECHTSVERBINDLICHE BAULEITPLANUNG
VORLIEGT ODER NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG EIN BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT
WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409) GILT § 3 NR. 3.1 UND 3.2 NICHT.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 –TEILFL.) GELTEN NUR DIE NR. 9 UND 10:

1. FÄLLT DAS GELÄNDE MEHR ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT UNTERGESCHOSS
UND ERDGESCHOSS ZU ERRICHTEN.

2. FÄLLT DAS GELÄNDE WENIGER ALS 1,5 M AUF GEBÄUDETIEFE, SO IST EIN GEBÄUDE MIT
ERDGESCHOSS UND OBERSGESCHOSS BZW. DACHGESCHOSS ZU ERRICHTEN.

3. BAUWEISE: UG + EG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 BIS 30 GRAD, DACHGAUBEN UNZULÄSSIG,
FIRSTRICHTUNG ZWINGEND PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES UND ZU DEN HÖHENLINIEN.
SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,3 M, KNIESTOCK UNZULÄSSIG, KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH
MAXIMAL 0,5 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE, DAS VERHÄLTNISS VON LÄNGE ZU BREITE
DES GEBÄUDES DARF 1,5 BIS 1,3 : 1 NICHT UNTERSCHREITEN.

4. ENTFÄLLT

5. BAUWEISE: EG + OG, SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25 BIS 30 GRAD, DACHGAUBEN UNZULÄSSIG, FIRSTRICHTUNG ZWINGEND PARALLEL ZUR LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES, SOCKELHÖHE MAXIMAL 0,3 M, KNIESTOCK UNZULÄSSIG, KONSTRUKTIVER DACHFUß ZULÄSSIG, JEDOCH MAXIMAL 0,5 M VON ROHFUßBODEN BIS OBERKANTE PFETTE, DAS VERHÄLTNISS VON LÄNGE ZU BREITE DES GEBÄUDES SOLLTE 1,5 BIS 1,3 : 1 NICHT UNTERSCHREITEN.

6. ZWERCHGIEBEL, AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG ZUR BETONUNG DES EINGANGS ODER DES TREPPENHAUSES, WENN DER ZWERCHGIEBEL MITTIG IM GEBÄUDE ANGEORDNET IST. DIE DACHNEIGUNG DES ZWERCHGIEBELS MUSS MINDESTENS 38 GRAD BETRAGEN, DER FIRST DES ZWERCHGIEBEL DARF MAXIMAL 1,2 M AUS DER HAUPTFASADE Hervortreten und höchstens 3,0 m breit sein.

7. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN ÜBER 0,5 M SIND UNZULÄSSIG.

8. ERKER AN GEBÄUDEECKEN SIND AUS GESTALTERISCHEN GRÜNDEN GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN.

9. IN DEN SCHNITTEN UND ANSICHTEN MUSS DAS BESTEHENDE UND GEPLANTE GELÄNDE MIT HÖHENKOTEN BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE FERTIGER FUSSBODEN IM ERDGESCHOSS DARGESTELLT WERDEN. DIESE HÖHENKOTEN SIND AUCH IM ERDGESCHOSSGRUNDRISS ZUMINDEST AN DEN GEBÄUDEECKEN UND AN DEN GRENZPUNKTEN DES GRUNDSTÜCKES DARZUSTELLEN.

10. DIE REGELUNGEN ÜBER DEN VOLLZUG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN SIND MIT DEM BAUANTRAG IM EINZELFALL NACHZUWEISEN.

3.2 SCHALLSCHUTZ (GILT NICHT FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 UND DB 4)

1. DIE NÄCHSTEN WOHNHÄUSER MÜSSEN MINDESTENS 20 M VON DER STRAßENMITTE ENTFERNT SEIN.
2. DIE KINDER – UND SCHLAFRÄUME SIND ZUR STRASSENABGEWANDTEN SEITE ZU ORIENTIEREN.
3. EIN ERHÖHTER SCHALLSCHUTZ NACH DER DIN 4109 IST DURCH DEN ARCHITEKTEN IM BAUANTRAG NACHZUWEISEN.

3.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (GILT NUR FÜR DB 3 UND 4)

GE FÜR GEWERBETRIEBE NACH § 8 ABS. 1 UND 2 BAUNVO,

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409):

DIE DURCH DIE 3. ÄNDERUNG NEU EINBEZOGENE FLÄCHE DARF NICHT MIT EINER ODER MEHREREN WOHNUNGEN BEBAUT WERDEN.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 –TEILFL.):

DIE ZULÄSSIGKEIT NACH § 8 ABS. 3 BAUNVO (Z.B. WOHNUNGEN) WIRD AUSGESCHLOSSEN

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) VON 0,35 DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN
MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
WANDHÖHE AN DER TRAUFE MAX. 9.00 M AB URGELÄNDE

§ 4

AUSGLEICHSFLÄCHEN: (GILT NUR FÜR DB 3 UND 4)

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 3 (FLUR NR. 3410 BISHER 3409):
SIEHE VERTRAG ÜBER DIE VERGABE VON AUSGLEICHSFLÄCHEN ZWISCHEN DEM
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND PASSAU E.V. UND DEM
ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG IM LKR PA UND FRG
DER VERTRAG IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES DB 4 (FLUR NR. 3239/5 –TEILFL.):
AUSGLEICH AUF TEILFLÄCHE DER FL.ST. 3327, GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD

§ 5

DIESE SATZUNG TRITT AM 30.04.19 IN KRAFT.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN 30. APR. 2019

SIEGEL



GEORG STEINHOFER,
ERSTER BÜRGERMEISTER

INHALT	A	LAGEPLAN M 1/1000 IN DER ANLAGE
	B	BEGRÜNDUNG
	C	EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG
	D1	LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHE M 1/1000
	D2	LAGEPLAN GELTUNGSBEREICH M 1/2000

B. BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING

1.0 PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

- 1.1 **ZIEL UND ZWECK PLANUNG** DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT DEN ERLASS EINER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING BESCHLOSSEN
HIER: 4. ÄNDERUNG

ZIEL UND ZWECK DER SATZUNG IST ES DIE BEBAUUNG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ZU REGELN. EIN LOHNUNTERNEHMER WILL IM BEREICH DES DB 4 HALLEN ZUM UNTERSTELLEN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN MASCHINEN UND GERÄTEN ERRICHTEN. ES SIND WEDER AUFENTHALTS- NOCH BÜRORÄUME GEPLANT.

MIT GRÖßEREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHBARSCHAFT IST NICHT ZU RECHNEN, DA ES SICH NUR UM EINE ABSTELLFLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES GERÄT HANDELT.

- 1.2 **FLÄCHEN-NUTZUNGSPLAN** EIN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FÜR DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD BESTEHT NICHT, DIE PLANUNG IST IM JANUAR 2017 VERGEBEN WORDEN. DIE ERWEITERUNG DER ORTSABRUNDUNGSSATZUNG STEHT DER WEITEREN ENTWICKLUNG DER GEMEINDEGEBIETES NICHT ENTGEGEN.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

- 2.1 **LAGE** DIE SATZUNG UMFASST IM WESENTLICHEN DAS DORFGEBIET
- 2.2 **GRÖSSE** DIE ERWEITERUNG UMFASST EIN GEBIET VON 6.104 M²
- 2.3 **BESCHAFFENHEIT** DAS GELÄNDE FÄLLT IM BEREICH DER ERWEITERUNG VON SÜD NACH NORD LEICHT AB.

3.0 PLANUNGSHINWEIS

- 3.1 **ERLÄUTERUNG DER PLANUNG** AUFGRUND DER PLANUNGEN EINES GEWERBEBETRIEBES WILL DIE GEMEINDE DIE REGELUNG ZUR GEORDNETEN BEBAUUNG TREFFEN.
- 3.2 **BEBAUUNGS-KONZEPT** DAS BEBAUUNGSKONZEPT SIEHT DIE BEIBEHALTUNG DER REGIONAL-TYPISCHEN GESTALTUNG VOR. DARÜBER HINAUS SOLLEN AUCH NEUE FORMEN, DIE DIE ENERGETISCH GÜNSTIGE BAUWEISE ERMÖGLICHEN, ERLAUBT SEIN.

4.0 **ERSCHLIEßUNG**

- 4.1 **STRASSE** DER ERSCHLIEßUNG ERFOLGT DURCH DIE KREISSTRASSE PA 25 NEUKIRCHEN VORM WALD – FÜRSTENSTEIN UND IM ANSCHLUSS ÜBER DIE GEMEINDESTRASSE.
- 4.2 **WASSER** DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ DER GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD GESICHERT.
- 4.3 **ABWASSER** DIE ABWÄSSER WERDEN IM TRENNSYSTEM DER KLÄRANLAGE NEUKIRCHEN VORM WALD ZUGEFÜHRT. DAS UNVERSCHMUTZTE OBERFLÄCHENWASSER WIRD IN DEN VORFLUTER (PILLINGER BACH) FLUR-NR. 3420/2 (GEMARKUNG NEUKIRCHEN VORM WALD) EINGELEITET.

5.0 **FLÄCHENDATEN**

- 5.1 BRUTTO FLÄCHE GELTUNGSBEREICH DER ORTSABRUNDUNG **49.802 M²**
- 5.2 BRUTTO FLÄCHE EINSCHLIEßLICH DER 4. ÄNDERUNG **55.195 M²**

C. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING

1. BESTANDSAUFNAHME

BEWERTUNG DES ZUSTANDES DES PLANUNGSGEBIETES NACH DER BEDEUTUNG DER SCHUTZGÜTER

KATEGORIE I:

DER CHARAKTER DES ORTES IST MIT DER WOHNBEBAUUNG, LANDWIRTSCHAFT UND NICHT STÖRENDE
GEWERBEBETRIEBEN ALS **DORFGEBIET MD** (§ 5 BAUNVO) EINZUORDNEN.

DIE VON DER ORTSABRUNDUNG UMGRENZTEN FLÄCHEN STELLEN SICH IM BESTAND ALS INTENSIV
GENUTZTES GRÜNLAND DAR, WELCHE GROSSTEILS BIS AN DIE UNMITTELBARE NÄHE DER GEBÄUDE
REICHT.

- INTENSIVES WIRTSCHAFTSGRÜNLAND
- INTENSIV GEPFLEGTE GRÜNDFLÄCHEN IN DEN HAUSGÄRTEN

2. ERFASSEN DES EINGRIFFS UND WEITERENTWICKLUNG DER PLANUNG

AUFGRUND DES NIEDRIGEN NUTZUNGSGRADES UND DADURCH BEGRENZTEN EINGRIFFSSCHWERE,
WIRD DAS DORFGEBIET DEM **Typ B** ZUGEORDNET.

INNERHALB DES GEBIETES WIRD EINE BAUPARZELLE AUSGEWIESEN.

JEDE PARZELLE WIRD EINZELN BETRACHTET, DIE AUSGLEICHSFLÄCHE WIRD AUF DER TEILFLÄCHE
DER FLURST.NR. 3327 GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD, GESICHERT.

FÜR EINE WEITERE AUSWEITUNG DES DORFES IST IN ABSEHBARER ZEIT KEIN BEDARF GEGEBEN.

MAßNAHMEN DIE DER VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN

- FESTSETZUNG VON OBSTWIESEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- FESTSETZUNG VON FELDHECKEN UND BAUMREIHEN ZUR ORTSRANDEINGRÜNUNG
- LAGERUNG UND SCHUTZ DES OBERBODENS WÄHREND DER BAUZEIT, WIEDEREINBAU
DES OBERBODENS
- VERWENDUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELAGSMATERIALIEN BZW. WASSERGEBUNDENE
HOFFLÄCHE OHNE VERSIEGELUNG

3. ERMITTLUNG DES UMFANGS ERFORDERLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN

FELD BI, KOMPENSATIONSFAKTOR 0,2 - 0,5

AUFGRUND DER INTENSIVEN GRÜNLANDNUTZUNG IST DIE FLÄCHE BISHER ÖKOLOGISCH NICHT
SEHR WERTVOLL, EIN KOMPENSATIONSFAKTOR VON 0,3 WIRD ALS AUSREICHEND BETRACHTET.
DER AUSGLEICHSAKTOR WIRD DADURCH MITBESTIMMT, DASS ENTLANG DER ORTSABGEWANDTEN
GRUNDSTÜCKSGRENZE EINE CA. 8,0 M BREITE, DREIREIHIGE BEPFLANZUNG MIT BODENSTÄNDIGEN
GEHÖLZEN (STRÄUCHER) ALS FREIWACHSENDE HECKE AUS STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN
LAUBGEHÖLZEN ANGELEGT WIRD.

ERWEITERUNG

FLUR.ST.NR. TEILFLÄCHE AUS 3327
+GESAMTER GELTUNGSBEREICH DB 4

6.104 M² x 0,3 = 1.831 M²

ENTWICKLUNGSZIEL:

MAGERSTANDORT MIT HUMUSABTRAG
FREI WACHSENDE FELDHECKE PARALLEL
ZUM FLURWEG (FL.ST.NR. 3322)
FLÄCHENGESTALTUNG MIT WURZELSTÖCKEN
UND FELDSTEINHAUFEN

FÜR DIE HERSTELLUNG UND PFLEGE DER AUSGLEICHSFLÄCHE AUF TEILFLÄCHE DER FLUR NR. 3327,
GEMARKUNG NEUKIRCHEN VORM WALD, IST GRUNDSÄTZLICH DER ANTRAGSTELLER ZUSTÄNDIG.

4. AUSWAHL GEEIGNETER FLÄCHEN UND NATURSCHUTZFACHLICH SINNVOLLER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 AUSWAHL DER FLÄCHEN

DIE ERFORDERLICHEN FLÄCHEN FÜR DIE AUSGLEICHSMASSNAHME WERDEN AUF DER
FLURST. NR. 3327 GEM. NEUKIRCHEN VORM WALD, NACHGEWIESEN.

FÜR DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN, DIE SICH ALLE AUF PRIVATEM GRUND BEFINDEN, IST EINE
GRUNDDIENSTBARKEIT ZU GUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN EINZUTRAGEN.
DIE EINTRAGUNG HAT ZEITGLEICH ZUM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU ERFOLGEN.
DIE EINTRAGUNG IST VOR SATZUNGSBESCHLUSS VORZULEGEN.

DIE TEILFLÄCHE DER FLUR.ST FL .ST. 3327 WIRD ZUR MAGERWIESE ERZOGEN.
VOR DER RENATURIERUNG WIRD DER HUMUS ABGETRAGEN.
DIE FLÄCHE DARF NICHT GEDÜNGT WERDEN.
AM NORD-ÖSTLICHEN RAND WIRD EINE FREIWACHSENDE FELDHECKE GEPFLANZT.
FELDSTEINE AUS DER UMGEBUNG WERDEN AUF DER RESTFLÄCHE ABGELAGERT.
WURZELSTÖCKE SIND EBENFALLS ERWÜNSCHT.

DIE FLÄCHE IST 2-MAL JÄHRLICH NICHT VOR DEM 15. JUNI ZU MÄHEN UND DAS SCHNITTGUT IST
ABZUTRANSPORTIEREN.
FÜR DIE MÄHGÜTÜBERTRAGUNG SIND GEEIGNETE SPENDERFLÄCHEN AUS DER NAHEN UMGEBUNG
AUSZUSUCHEN.
JEDLICHER EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTEL IST UNTERSAGT, SOWIE DIE EINBRINGUNG
FREMDLÄNDISCHER ARTEN IST NICHT ERLAUBT.

4.2 PFLANZLISTE

FREMDLÄNDISCHE KONIFEREN, WIE THUJEN ODER SCHEINZYPRESSEN BZW. ZÜCHTERISCH BEEINFLUSSTE
GEHÖLZE WIE TRAUER-, HÄNGE- UND KUGELFORMEN SIND NICHT ZULÄSSIG. BEI DEN OBSTBÄUMEN SIND
HOCHSTÄMME ZU VERWENDEN. EINE GEEIGNETE AUSWAHL IST IN ABSPRACHE MIT DEM KREISFACHBERATER
FÜR GARTENBAU UND LANDSCHAFTSPFLEGE ZU TREFFEN.

FÜR FREIWACHSENDE PFLANZUNGEN WERDEN FOLGENDE GEHÖLZARTEN VERWENDET:

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR	GEMEINE ESCHEN
TILIA CORDATA	WINTERLINDE
CRATAEGUS LAEVIGATA	ZWEIGRIFFELIGER WEISSDORN
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCHEN
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEEREN

OBSTGEHÖLZE:

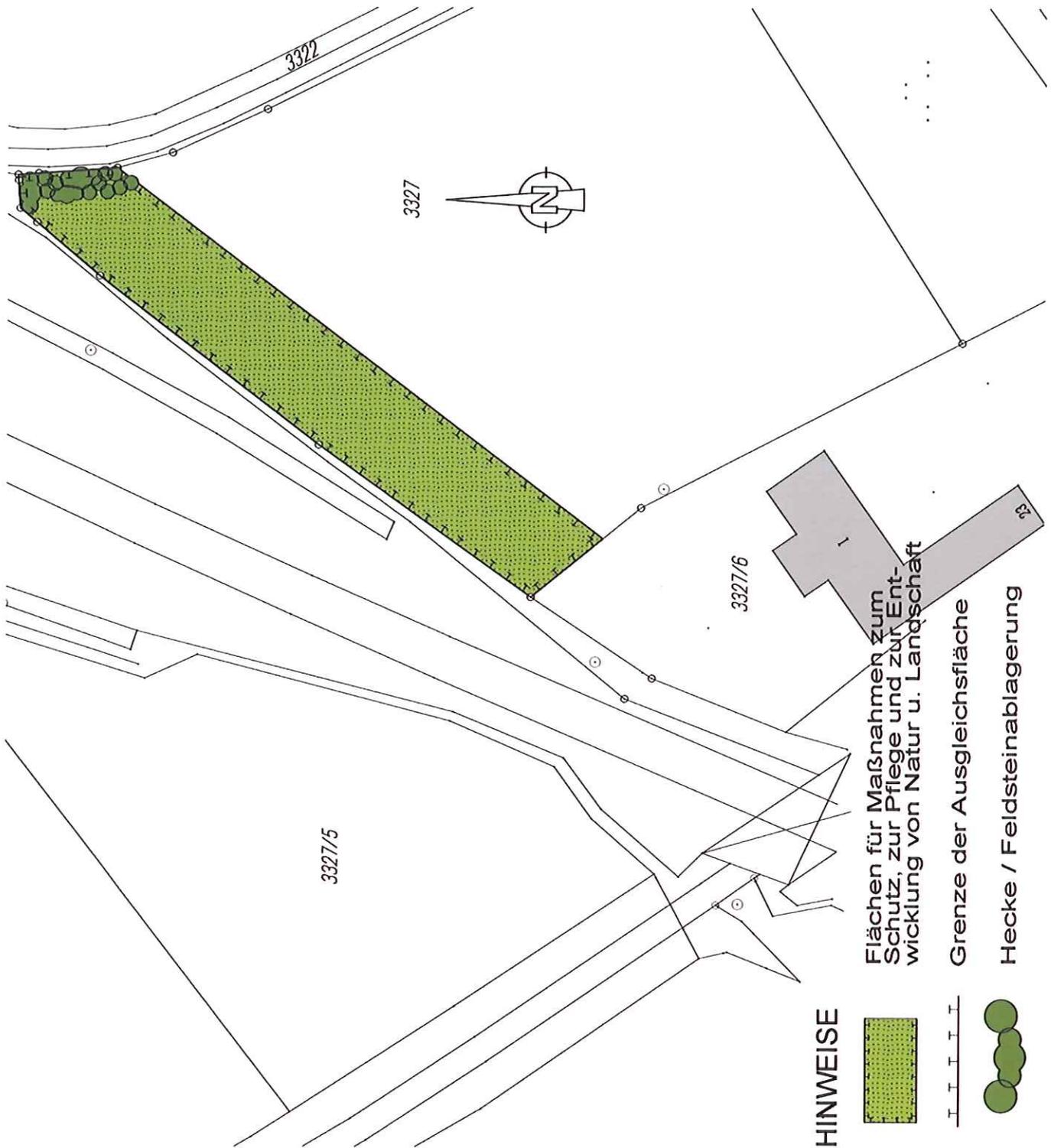
APFEL
KIRSCH
PFLAUME

GEHÖLZPFLANZEN:

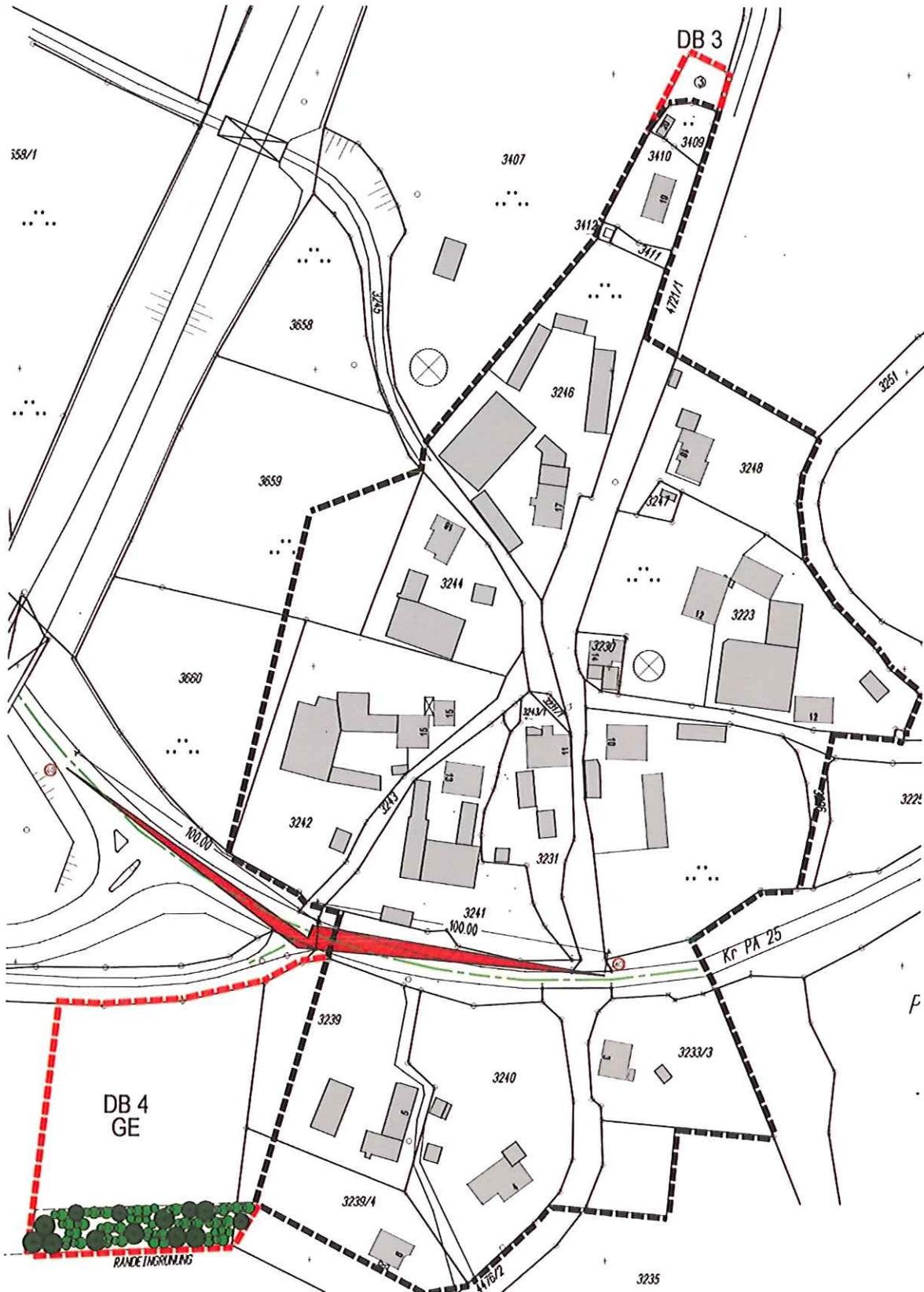
CORNUS MAS	KORNEKIRSCH
CORNUS SANGUINEA	GEMEINER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
MALUS SYLVESTRIS	HOLZ APFEL
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHDORN
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	FELDROSE
ROSA CANINA	HUNDSROSE
ROSA PENDULINA	ALPENHECKENROSE
RUBUS IDAEUS	HIMBEERE
SALIX CAPREA	SAL WEIDE
SALIX CINEREA	GRAU WEIDE
SAMBUCUS NIGRA	SCHWARZER HOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

ANSAAT VON LANDSCHAFTSRASEN MIT KRÄUTERN 20g/m²

D1. AUSGLEICHSFLÄCHE LAGEPLAN M1:1000



D2. GESAMTER GELTUNGSBEREICH M 1:2000



VERFAHRENSBLATT

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER GEMEINDERAT NEUKIRCHEN VORM WALD HAT IN DER SITZUNG VOM **12.05.2016** EINE ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES PILLING (ORTSABRUNDUNGSSATZUNG) DURCH **DECKBLATT 4** GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BESCHLOSSEN.

2. FACHSTELLENANHÖRUNG:

DEN BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM **20.07.2016 BZW. 03.05.2018 (2.ANHÖRUNG)** ZUR ABGABE IHRER STELLUNGNAHME EINE ANGEMESSENE FRIST VON EINEM MONAT GESETZT.
(§ 4 ABS.2 BAUGB)

3. BÜRGERBETEILIGUNG:

DEN BETROFFENEN BÜRGERN DES ORTSTEILES WURDE MIT SCHREIBEN VOM **20.07.2016 BZW. 03.05.2018 (2.ANHÖRUNG)** BIS **26.08.2016 BZW. 11.06.2018** GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

4. ABWÄGUNG:

DIE ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN WURDE IN DER SITZUNG AM **26.10.2017 BZW. 18.10.2018 (2. ANHÖRUNG)** DURCHGEFÜHRT.
(§ 3 ABS. 2 BZW. § 4 ABS. 2 BAUGB)

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

DIE GEMEINDE NEUKIRCHEN VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM **18.10.2018** DIE 4. ÄNDERUNG DER ORTSABRUNDUNG PILLING DURCH **DECKBLATT 4** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.(§ 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BAUGB)

6. INKRAFTTRETEN:

DIE ORTSABRUNDUNGSSATZUNG PILLING IST AM **30.04.19** ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DIE SATZUNG IN KRAFT GETRETEN.

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **30. APR. 2019**


.....
G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER

7. AUSGEFERTIGT:

NEUKIRCHEN VORM WALD, DEN **30. APR. 2019**

SIEGEL




.....
G. STEINHOFER, ERSTER BÜRGERMEISTER